

Governance

B11 – Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung

B11.43 Angabe von Verstößen und Compliance Richtlinien

Im Berichtsjahr gab es weder rechtskräftige Verurteilungen noch Geldstrafen aufgrund von Korruption oder Bestechung. Die MKS hält konsequent an ihren Compliance-Grundsätzen fest und verfolgt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber jeglichen Formen von Korruption und unethischem Verhalten.

Zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sowie ethischer Standards verfügt die MKS über verbindliche Compliance-Richtlinien, die für den Vorstand sowie die Mitarbeitenden gelten. Es heißt, dass es weder mittelbar noch unmittelbar erlaubt ist, im Rahmen der eigenen Tätigkeit, Zuwendungen oder unberechtigte persönliche Vorteile Dritter anzunehmen oder zu bedingen. Hierzu gehört nicht die Annahme von üblichen Gelegenheitsgeschenken von geringem Wert. Ferner ist fixiert, dass Rechtsgeschäfte zwischen wesentlichen Geschäftspartnern der Stiftung mit den Angestellten zur vorherigen Zustimmung dem Vorstand vorzulegen sind und eventuell eine Zustimmung vom Aufsichtsrat einzuholen ist.

Die Stiftung legt großen Wert auf die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und interner Richtlinien, um die Integrität ihrer finanziellen Abläufe zu wahren. Daher folgen wir in der Rechnungsbearbeitung einem strikten Procedere, das die Transparenz von Zahlungsströmen unter Berücksichtigung von Budget- und Compliancevorgaben gewährleisten soll. Hierzu zählen von dem automatisch generierten Prüfwürfel für Rechnungen mit einem Rechnungsbetrag von unter 1.500 € brutto, über die Auftrags- und Freigabelimits für Sachbearbeitende bis hin zum Vier-Augen-Prinzip für Abteilungsleitende und dem Vorstand bei der Zahlungsfreigabe. Dieses Vorgehen soll dafür sorgen, dass alle finanziellen Transaktionen vor Ausführung sorgfältig überprüft und genehmigt werden.

Ferner ist an dieser Stelle nochmals Bezug auf die Stiftungssatzung zu nehmen. Darin heißt es, dass „keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch den Verzicht auf Einnahmen begünstigt werden“ dürfen. Aus diesem Grund wird für jedes Gewerk ein einheitliches Preisabkommen festgelegt. Dieses Abkommen gilt ausnahmslos für alle Unternehmen, die in demselben Gewerk für uns tätig sind. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Stiftungssatzung beachtet und kein beauftragtes Unternehmen bevorteilt wird.



C8 – Umsatzerlöse aus bestimmten Tätigkeiten und Ausnahme von EU-Referenzwerten

C8.63, 64

Die Margarethe Krupp-Stiftung ist in keinem Sektor tätig, der im VSME-Berichtstandard C8 aufgeführt ist.

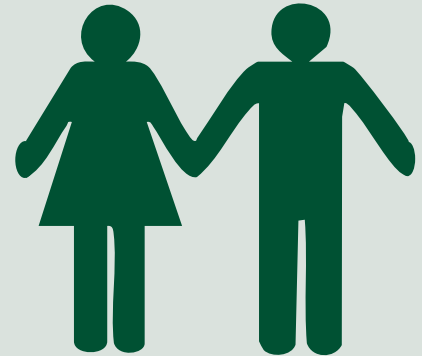
Wir sind von keinen EU-Referenzwerten, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris stehen, ausgeschlossen.

C9 – Geschlechtervielfalt in den Leitungsorganen

C9.65

Das höchste Entscheidungsorgan bildet der Aufsichtsrat.
Die Geschlechterdiversitätsquote im Aufsichtsrat der MKS beträgt 3:8.

Das operative Leitungsorgan der Margarethe Krupp-Stiftung ist der geschäftsführende Vorstand, Herr Michael Flachmann.
Die Geschlechterdiversitätsquote in der Geschäftsführung der MKS beträgt entsprechend 0:1.



	2025 #	2025 %
Aufsichtsrat – Gesamt	11	
Aufsichtsrat – Frauen	3	27%
Aufsichtsrat – Männer	8	73%
Vorstand – Gesamt	1	
Vorstand – Frauen	0	0%
Vorstand – Männer	1	100%